

## Vermerk

### Betreten von Unterkünften des LAF durch die Polizei im Rahmen von Rückführungen und Abschiebungen

#### Zusammenfassung

Polizeikräfte können die **Gemeinschaftsräume** von LAF Einrichtungen **nur mit Zustimmung** des jeweiligen, das Hausrecht ausübenden **Betreibers** betreten, um einen Geflüchteten zur Durchführung einer Abschiebungs- oder Rückführungsmaßnahme aufzufinden und zu ergreifen. Gleiches gilt hinsichtlich **einzelner Zimmer** in LAF-Einrichtungen, wobei die Zustimmung in diesem Fall von **sämtlichen Bewohnerinnen und Bewohnern** des jeweiligen Zimmers erteilt werden muss.

Ohne eine entsprechende Zustimmung können die Räumlichkeiten von Polizeikräften nur zum Auffinden und Ergreifen eines Geflüchteten zur Durchführung einer Abschiebungs- oder Rückführungsmaßnahme betreten werden, wenn eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** vorliegt. Eine solche Anordnung ist nur bei „Gefahr im Verzug“ entbehrlich, d. h. wenn die vorherige Einholung einer richterlichen Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Die Gründe dafür sind zu dokumentieren und können gerichtlich überprüft werden.

#### 1. Hintergrund

Im Rahmen von Rückführungs- und Abschiebungsmaßnahmen kam und kommt es immer wieder zu Einsätzen der Polizei in Unterkünften des LAF. In diesem Zusammenhang herrscht seitens der Betreiber große Unsicherheit darüber, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen der Polizei auch gegen den Willen des jeweiligen Betreibers bzw. der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner Zutritt zu gewähren ist.

Nach Ansicht des Polizeipräsidenten in Berlin (PP) handelt es sich bei diesen Maßnahmen im Kern nicht um „Durchsuchungen“, sondern vielmehr um ein bloßes „Betreten“. Dies umfasse auch das zwangsweise Öffnen von Räumlichkeiten gegen den Willen des Hausrechtsinhabers. Ein bloßes „Betreten“ bedürfe im Gegensatz zur „Durchsuchung“ als Einschränkung des Grundrechts auf „Unverletzlichkeit der Wohnung“ (Art. 13 GG) lediglich einer Rechtsgrundlage, jedoch keines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses. Als ausreichende Rechtsgrundlage sieht der PP insofern § 58 Aufenthaltsgesetz (**AufenthG**) sowie die Bestimmungen über Mittel des unmittelbaren Zwangs (§ 8 VwVfG Bln i.V.m § 12 VwVG) an. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben des PP verwiesen.

Diese Rechtsauffassung des PP wird vom Flüchtlingsrat (FR) nicht geteilt. Seine Position hat der FR mit einer Stellungnahme des „Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland“ untermauert. Darin wird im Wesentlichen die Auffassung vertreten, dass ein Betreten (Inaugenscheinnahme) von frei zugänglichen Räumlichkeiten (Außenanlagen und Gemeinschaftsräume) mit Zustimmung des Betreibers keine Durchsuchung darstelle. Das Betreten von bewohnten Zimmern in Unterkünften des LAF zum Zweck der Auffindung von Personen gegen den Willen der Bewohner jedoch einer Rechtsgrundlage und eines Durchsuchungsbeschlusses bedürfe.

Im Folgenden wird die Problematik einer rechtlichen Würdigung unterzogen (2.) sowie Rechtsschutzmöglichkeiten von Betreibern und Geflüchteten aufgezeigt (3.).

## 2. Rechtliche Würdigung

Im Mittelpunkt der folgenden rechtlichen Würdigung steht die Frage, inwieweit sich Betreiber und Bewohner von LAF-Unterkünften gegenüber der Polizei auf die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG berufen können (dazu unter a), und sofern sie dies können, welche „Nachweise“ die Polizei vorlegen muss, um eine Unterkunft betreten sowie im Speziellen nach einer ausreisepflichtigen Person suchen dürfen (dazu unter b und c).

### a) Schutzbereich Art. 13 GG

Art. 13 Abs. 1 GG – „Die Wohnung ist unverletzlich.“ – schützt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (**BVerfG**) die räumliche Sphäre der Privatheit (*BVerfGE* 32, 54). Geschützt ist somit nicht das Besitzrecht an einer Wohnung, sondern vielmehr deren Privatheit. Dabei betont das BVerfG ausdrücklich den Zusammenhang des Grundrechts mit der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG. Sofern staatliche Organe in den danach geschützten Bereich eindringen, stellt dies grundsätzlich einen Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG dar, der einer Rechtfertigung bedarf (*vgl. anstatt vieler Zeitler in ZAR 2014, 365*).

### aa) sachlicher Schutzbereich

Der Begriff der „**Wohnung**“ im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG **ist weit zu verstehen** und umfasst nach der Rechtsprechung jeden nicht allgemein zugänglichen feststehenden, fahrenden oder schwimmenden Raum, der zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht wird (*BVerfG, NJW 1971, 2299 f.*). Der Schutzbereich erstreckt sich daher auch auf umzäunte oder in anderer Weise abgegrenzte Bereiche wie etwa Gärten oder Vorgärten, die der öffentlichen Zugänglichkeit entzogen sind (*BVerfG NJW 1997, 2189 f.*). Entscheidend ist für den Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG im Kern, dass die jeweilige Fläche als Bereich der individuellen Lebensgestaltung und des privaten Rückzugs nach dem Willen der Grundrechtsträger dienen sowie der Öffentlichkeit erkennbar nicht frei zugänglich sein soll (*vgl. Papier in Maunz/Düring, Grundgesetz-Kommentar, 84. EL August 2018, Art. 13, Rn. 10; Kühne in Sachs, Grundgesetz, Art. 13, Rn. 2*).

Der Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG umfasst vor diesem Hintergrund jedenfalls die **einzelnen Zimmer von Geflüchteten** in LAF-Unterkünften. Denn diese werden den Geflüchteten zur individuellen Lebensgestaltung und als privater Rückzugsraum zur Verfügung gestellt, was auch dem mutmaßlichen Willen der Geflüchteten entsprechen dürfte. Unerheblich ist dabei, dass die Zimmer in der Regel mit mehr als einer Person belegt sind, die sich untereinander fremd sind (*so auch Zölls in ZAR 2018, 56, 58*). In diesem Fall steht das Grundrecht jedem Einzelnen zu (*BVerfG 109, 279, 326*). Sofern eine Familie in einem Zimmer untergebracht ist, steht das Grundrecht allen Familienmitgliedern zu.

Differenziert zu betrachten sind **sanitäre Anlagen** einerseits sowie **Gemeinschaftsräume**, wie Gemeinschaftsküchen und Aufenthaltsräume, andererseits. **Sanitäre Anlagen** in LAF-Einrichtungen, die in besonderem Maße der menschlichen Intimsphäre und dem Bedürfnis in Ruhe gelassen zu werden dienen, unterfallen ebenfalls dem Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG. Eine andere Auffassung dürfte hier nur dann vertretbar sein, wenn die Sanitärräume vergleichbar öffentlicher Sanitäreinrichtungen nutzbar sind, was nicht der Fall ist.

Die **Gemeinschaftsräume** in LAF-Einrichtungen, deren Nutzung überwiegend der Sozial- und weniger der Privatsphäre dienen dürfte, wären nur dann vom Schutzbereich umfasst, wenn sie nur einer eng begrenzten Anzahl an Personen zugänglich sind (*vgl. Zölls in ZAR 2018, 56, 58*). Dies dürfte hinsichtlich der Gemeinschaftsräume in LAF-Einrichtungen der Fall sein, denn letztlich sind sie nur den Bewohnern der jeweiligen Einrichtung, dem Personal vor Ort sowie vereinzelt Besuchern und Ehrenamtlichen zugänglich. Der Personenkreis ist im Gegensatz etwa zu einem Café oder Supermarkt somit begrenzt. Diese Argumentation lässt sich auch auf die Außenanlagen übertragen, jedenfalls, sofern sie umzäunt oder anderweitig abgegrenzt und damit nicht allgemein zugänglich sind.

#### bb) persönlicher Schutzbereich

Träger des Grundrechts nach Art. 13 Abs. 1 GG ist grundsätzlich **jeder Bewohner oder Inhaber eines Wohnraums**, unabhängig von seiner Nationalität. Das Grundrecht hat insofern Menschenrechtsqualität (vgl. *Papier in a.a.O., Art. 13, Rn. 12 und 16*). Hinsichtlich der Gemeinschaftseinrichtungen, die gerade keinem Wohnzwecken dienen, ist der jeweilige Betreiber, der das Hausrecht für das LAF als Mieter oder Eigentümer ausübt, Träger des Grundrechts.

Unerheblich ist im Hinblick auf die Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs auch, auf welchem Rechtsverhältnis das Wohnen und Wirken der Geflüchteten in den Zimmern beruht, d.h. ob aufgrund eines privatrechtlichen Mietverhältnisses oder einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis (siehe *Hermann in ZAR 2017, 201, 202*). Schließlich ist auch der Ansatz des VG Neustadt (*NVwZ-Beil., 2002, 127*) abzulehnen, wonach ausreisepflichtige Personen im Inland sich nicht auf einen geschützten Wohnraum gemäß Art. 13 Abs. 1 GG berufen können. Als Begründung wird auf § 758 a Abs. 2 ZPO verwiesen, demzufolge die Vollstreckung eines Räumungsurteils keiner richterlichen Anordnung bedürfe. Hier verfängt bereits die Argumentation nicht. Denn es muss zwischen der Vollstreckung eines Räumungsurteils, welches gerade darauf abzielt, dem Schuldner den Besitz der Wohnung zu entziehen und der Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG, die gerade keine Auswirkungen den Besitz der Wohnung hat, differenziert werden (so auch *Zeitler in ZAR, 2014, 365*). Der persönliche Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG ist somit auch dann betroffen, wenn die Person ausreisepflichtig im Sinne von § 50 Abs. 1 AufenthG ist.

#### b) Eingriff

Grundsätzlich stellt **jede Verletzung der Privatheit der Wohnung** durch die vollziehende Gewalt (z. B. Polizeikräfte) einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG dar. Es genügt insofern das **bloße Betreten** der geschützten Räume (*Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz Kommentar, 15. Auflage, 2018, Art. 13, Rn. 7; BVerfG 65, 1, 40*). **Keine Grundrechtsbeeinträchtigung** liegt vor, sofern der Grundrechtsträger mit dem Eindringen in die (geschützte) Wohnung einverstanden ist. Bei mehreren Berechtigten, die sich z. B. eine Wohnung/Zimmer teilen, müssen alle zustimmen, um einen Eingriff auszuschließen (*Jarass in Jarass/Pieroth, a.a.O. Art. 13, Rn. 10*).

Anders ist das Betreten von **öffentlich zugänglichen Räumen** (z. B. Verkaufsräume oder Stadien) zu bewerten. Teilweise wird insofern die Auffassung vertreten, dass diese bereits nicht vom Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG umfasst sind. Jedenfalls wird insofern ein Grundrechtseingriff mit dem Argument abgelehnt, dass der Grundrechtsträger die Räumlichkeiten willentlich nach außen öffnet (vgl. *BVerwGE 121, 345, 351*).

Überträgt man die vorstehenden rechtlichen Ausführungen auf die vorliegende Ausgangsfrage, so lässt sich folgendes festhalten: Sofern Polizeikräfte **Zimmer von Geflüchteten** in LAF-Einrichtungen aufsuchen, um etwa eine ausreisepflichtige Person aufzufinden, liegt darin ein Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG. Es läge nur dann kein Eingriff vor, wenn der Geflüchtete oder sofern sich mehrere Geflüchtete ein Zimmer teilen, alle Geflüchteten, einem Betreten/Durchsuchen zustimmen. Eine solche Zustimmung könnte auch für die Zukunft widerrufen werden, sodass dann der Aufenthalt in dem betreffenden Zimmer gegen Art. 13 Abs. 1 GG verstoßen würde. Gleiches dürfte bezüglich der **Sanitäreinrichtungen** in LAF-Einrichtungen gelten (sofern sie nicht der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind), da sie in besonderem Maße der Intimsphäre der Geflüchteten dienen.

Bei den **Gemeinschaftsräumen** sowie etwaigen abgegrenzten Außenanlagen in LAF-Einrichtungen handelt es sich **nicht** um öffentlich zugängliche Räume (siehe dazu auch schon oben unter a)aa)). Denn diese sollen im Gegensatz etwa zu Stadien oder Verkaufsräumen von Geschäften nicht der breiten Öffentlichkeit, sondern lediglich den Geflüchteten, dem Personal sowie einzelnen Besuchern zugänglich sein. Ein Betreten/Durchsuchen dieser Räumlichkeiten

durch Polizeikräfte stellt nur dann **keinen Eingriff** in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG dar, wenn der Betreiber der Einrichtung (als Inhaber des Hausrechts) diesem zustimmt.

### c) Rechtfertigung von Eingriffen

Ein Betreten von LAF-Einrichtungen durch Polizeikräfte – gegen den Willen des Betreibers (Gemeinschaftsräume und eingefriedete Außenanlagen) oder der Geflüchteten (jeweiliges Zimmer und Sanitäranlagen) – zur Auffindung von ausreisepflichtigen Personen wäre **nur dann rechtmäßig**, wenn ein solcher „Eingriff“ im Sinne der Grundrechtsdogmatik **gerechtfertigt** ist. Welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, hängt davon ab, zu welchem Zweck eine Einrichtung betreten werden soll. Sofern die polizeiliche Maßnahme als „**Durchsuchung**“ einzuordnen ist, müssten hierfür die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 GG erfüllt werden, d. h. neben einer Rechtsgrundlage müsste dafür eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** vorliegen.

#### aa) Durchsuchung

Unter „**Durchsuchung**“ ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG das „ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will“ (*BVerfGE 76, 83, 89*) zu verstehen. Eine Durchsuchung dient demnach grundsätzlich dem **Auffinden oder Ergreifen einer Person** oder dem Auffinden, Sicherstellen oder Beschlagnahmen einer Sache oder der Verfolgung einer Spur. Kennzeichen einer solchen Maßnahme ist es mithin, etwas Verborgenes oder zumindest nicht offen zu Tage tretendes zu lüften, wodurch regelmäßig in die Intimsphäre der Betroffenen eingedrungen wird (*vgl. BVerwGE 121, 345, 349; BVerwG 6 C 26.03*).

Sofern Polizeikräfte an der Pforte einer LAF-Einrichtung mit dem Anliegen um Zutritt ersuchen, eine Person, die sich mutmaßlich in der Einrichtung aufhält, zum Zwecke einer Abschiebung oder Rückführung aufzugreifen, ist diese Maßnahme **in der Regel als „Durchsuchung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 GG zu qualifizieren**. Denn Ziel einer solchen Maßnahme dürfte es gerade nicht sein, die Einrichtung nur zu betreten, um die betreffende Person bspw. an der Pforte in Empfang zu nehmen. Vielmehr dürfte die Maßnahme darauf abzielen, die betreffende Person in der Einrichtung aufzufinden und zu ergreifen. Damit kann sie **nicht** als bloßes, der Umschau dienendes Betreten qualifiziert werden, welches an den Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 7 GG zu messen wäre (*so auch: Zeitler, a.a.O. 365, 367; VG Berlin, Beschluss vom 16.02.2018, 19 M 62.18; sowie nachfolgend OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.02.2018, Rn. 9; OVG 6 L 14.18; VG Oldenburg, Urteil vom 06.06.2012, 11 A 3099/12.*).

Bei der Bewertung einer polizeilichen Maßnahme, die dem Auffinden und Ergreifen einer Person dient, muss insbesondere deren **Zweck** beachtet werden. Der besteht bei einer solchen Maßnahme nicht darin, eine geschützte Räumlichkeit zu betreten und in Augenschein zu nehmen, um bestimmte Erkenntnisse zu erlangen. Sondern vielmehr darin, durch ziel- und zweckgerichtete Suche die betreffende Person aufzufinden und zu ergreifen. Dazu ist es in der Regel nicht nur erforderlich das Zimmer der betreffenden Person in der Einrichtung zu betreten, sondern dann auch die Personalien von weiteren Personen festzustellen (etwa durch Suchen von Ausweisdokumenten), um die richtige Person zu identifizieren. Somit handelt es sich dabei nicht mehr um ein bloßes Betreten zum Zwecke der Inaugenscheinnahme, sondern um eine Durchsuchung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 GG (*so auch Zeitler, a.a.O., 365, 366*).

Im Rahmen der Bewertung macht es darüber hinaus auch **keinen Unterschied**, ob es sich bei den gemäß Art. 13 Abs. 1 GG geschützten Räumlichkeiten um eine Wohnung handelt, wie sie den Entscheidungen des VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg (*VG Berlin, Beschluss vom 16.02.2018 a.a.O. sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.02.2018, a.a.O.*) zugrunde lagen, oder um ein einzelnes Zimmer, wie dies bei in LAF Einrichtungen untergebrachten Geflüchteten der Fall ist. Denn eine solche Differenzierung würde zu einem unterschiedlichen Schutzniveau aus Art 13 Abs. 1 GG führen; desto größer und

unübersichtlicher die geschützten Räumlichkeiten wären, desto eher wäre das Auffinden und Ergreifen einer Person als Durchsuchung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 GG einzuordnen (so auch: *Zeitler a.a.O.*, 365, 366). Somit lässt sich das Betreten von Zimmern Geflüchteter in LAF Einrichtungen ungeachtet dessen als Durchsuchung qualifizieren, dass hier aufgrund der überschaubaren Räumlichkeiten möglicherweise weniger Aufwand betrieben werden muss.

Schließlich handelt es sich weder bei den Zimmern noch bei den Gemeinschaftsräumen in den LAF Einrichtungen um **öffentlich zugängliche Geschäfts-, Betriebs- oder Arbeitsräume**, deren Betreten im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BVerfG keiner richterlichen Durchsuchungsanordnung bedarf und für die geringere Rechtfertigungsanforderungen, die aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) hergeleitet werden, gelten. Diese Ausnahme begründet das BVerfG insbesondere damit, dass solchen Räumen nach ihrer **Zweckbestimmung durch ihren Inhaber eine große Offenheit nach außen** zukommen. Durch diese Öffnung nach außen, die auch das Schutzbedürfnis des Inhabers verringere, würden auch Interessen anderer bzw. der Allgemeinheit berührt. Vor diesem Hintergrund müsse es staatlichen Behörden auch möglich sein, das Geschehen in solchen Räumen zu kontrollieren und sie zu diesem Zweck zu betreten. Für **Wohnräume**, auch wenn in diesen zugleich eine berufliche oder geschäftliche Tätigkeit ausgeübt wird, **gelte der Schutzzweck des Art. 13 Abs. 1 GG allerdings voll** (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.10.1971, 1 BvR 280/66; NJW 1971, 2299, 2300 f.).

Vor diesem Hintergrund bedarf das **Betreten von Zimmern der Geflüchteten sowie von Sanitäreinrichtungen** in LAF Einrichtungen durch Polizeikräfte zum Zweck des Auffindens und Aufgreifens einer Rechtsgrundlage **und** einer richterlichen Anordnung, die den Anforderungen von Art. 13 Abs. 2 GG genügt. Denn eine solche Maßnahme stellt eine Durchsuchung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 GG in nicht öffentlichen Räumen dar.

Auch für das Betreten der **Gemeinschaftsräumen und Außenanlagen** in LAF Einrichtungen erfordert eine Rechtsgrundlage sowie eine Durchsuchungsanordnung nach Art. 13 Abs. 2 GG, denn auch insofern lässt sich das Betreten zum Zweck des Auffindens und Aufgreifens eines ausreisepflichtigen Geflüchteten unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen als Durchsuchung einordnen. Im Übrigen handelt es sich auch bei diesen Räumlichkeiten **nicht** um solche, die jedermann zugänglich sind. Vielmehr können diese Räumlichkeiten im Regelfall erst nach Anmeldung beim Pfortner betreten werden. Die Räumlichkeiten dürften auch nach dem Willen des jeweiligen Betreibers nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Eine Vergleichbarkeit mit Geschäfts-, Betriebs- und Arbeitsräumen, die während der Öffnungs- bzw. Arbeitszeiten zum Zwecke behördlicher Kontrollen betreten werden können, liegt somit nicht vor.

Voraussetzung für eine **Durchsuchung** sind nach Art. 13 Abs. 2 GG neben einer Rechtsgrundlage (hierzu unter (1)) das Vorliegen einer richterlicher Durchsuchungsanordnung (hierzu unter (2)).

#### (1) Rechtsgrundlage für Wohnungsdurchsuchung

Vorliegend ist nicht abschließend zu klären, ob es für Polizeikräfte im Land Berlin eine tragfähige Rechtsgrundlage für eine Wohnungsdurchsuchung gibt. Allerdings erweisen sich die überwiegend diskutierten Ansätze als nicht geeignet:

**Keine Rechtsgrundlage** für eine Wohnungsdurchsuchung findet sich jedenfalls im **Aufenthaltsgesetz**. Aus § 71 Abs. 5 AufenthG ergibt sich lediglich die Zuständigkeit der Polizei der Länder und aus §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 1 AufenthG die gesetzliche Ausreisepflicht. Daher muss für die Durchführung einer Durchsuchung auf das Vollstreckungs- oder Polizeirecht des Landes Berlin zurückgegriffen werden. Im Übrigen genügt das AufenthG auch nicht dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG, da Art. 13 GG in § 106 AufenthG nicht genannt wird.

Ein Rückgriff auf § 8 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (**VwVfG Bln**) in Verbindung mit § 12 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (**VwVG**) scheidet ebenfalls aus. § 12 VwVG berechtigt lediglich zur Anwendung von unmittelbarem Zwang, nicht jedoch zum Betreten und Durchsuchen einer Wohnung. Im Übrigen wird auch das Zitiergebot durch das VwVG nicht gewährt.

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (**UZwG Bln**) genügt nach § 7 UZwG Bln zwar dem Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG, allerdings sieht es **keine Rechtsgrundlage** zur Durchsuchung von Wohnungen vor (*siehe hierzu VG Berlin, Beschluss vom 16.02.2018, 19 M 62.18, Rn. 11 f; sowie nachfolgend OVG Berlin-Brandenburg, Rn. 1 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 20.03.2018, 1 W 51/18, Rn. 5*).

Eine taugliche Rechtsgrundlage dürfte vor diesem Hintergrund nur im Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (**ASOG Bln**) zu finden sein. Dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot wird gemäß § 66 ASOG Bln genüge getan. Inwieweit die jeweiligen Voraussetzungen für ein Betreten und Durchsuchen eines geschützten Wohnraums nach § 36 Abs. 1 oder 2 ASOG Bln vorliegen, müsste im jeweiligen Einzelfall geprüft werden (*siehe dazu auch KG Berlin, Beschluss vom 20.03.2018, 1 W 51/18*).

Alternative könnte eine Durchsuchung auf § 105 Abs. 1 Strafprozessordnung (**StPO**) gestützt werden, wenn die gesuchte Person zur Verfolgung einer Straftat ergriffen werden soll.

## (2) richterliche Durchsuchungsanordnung

Eine richterliche Anordnung kann nur bei **Gefahr im Verzuge** ausnahmsweise unterbleiben. Der Begriff „Gefahr im Verzuge“ ist nach der Rechtsprechung des BVerfG eng auszulegen. Gefahr im Verzuge liegt danach nur vor, **wenn durch die vorherige Einholung der richterlichen Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährdet würde** (BVerfG 103, 142, 153). Die eine solche Annahme begründenden Tatsachen müssen von der handelnden staatlichen Stelle umfassend dokumentiert werden und sind einer gerichtlichen Überprüfung ebenso wie eine richterliche Durchsuchungsanordnung zugänglich (*siehe dazu Herrmann, a.a.O., 201, 205 f.*).

### bb) Eingriffe und Beschränkungen gemäß Art. 13 Abs. 7 GG

Vorliegend kann es dahinstehen, ob es nach Bundes- oder Landesrecht eine Rechtsgrundlage gibt, wonach sich ein **bloßes Betreten** von LAF Einrichtungen gegen den Willen des jeweiligen Betreibers (Gemeinschaftsräume) oder der darin untergebrachten Geflüchteten (jeweilige Zimmer) im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG rechtfertigen lässt, da es sich im Falle eines Betretens zum Zwecke des Auffindens und Ergreifens einer ausreisepflichtigen Person um eine **Durchsuchung** handelt (*siehe dazu oben unter aa*).

Der Vollständigkeit halber sei allerdings darauf hingewiesen, dass unmittelbar auf Art. 13 Abs. 7 GG gestützt ein Betreten nur zur Abwehr einer **gemeinen Gefahr** (z.B. Feuer-, Einsturz- oder Seuchengefahr) oder einer **Lebensgefahr** für einzelne Personen (1. Alternative) etwa durch Polizeikräfte zulässig wäre.

Daneben wäre ein bloßes Betreten gegen den Willen des Hausrechtsinhabers nur rechtmäßig, wenn es „**zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit**“ gemäß Art. 13 Abs. 7, 2. Alternative GG erfolgt. Die Maßnahme müsste auf eine tragfähige Rechtsgrundlage gestützt werden. **Keine geeignete Rechtsgrundlage** stellt insofern § 58 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 8 VwVfG Bln und § 12 VwVG dar, wie dies vom Berliner Polizeipräsidium vertreten wird. Abgesehen davon, dass das Zitiergebot, wie oben dargelegt nicht eingehalten wird, regelt § 12 VwVG allein die Anwendung unmittelbaren Zwangs und genügt damit nicht den Anforderungen von Art. 13 Abs. 7, 2. Alternative GG. Ebenfalls – bis auf wenige Einzelfälle, in denen tatsächlich ein Betreten zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist – stellt auch in § 36 Abs. 4, Nr. 1b ASOG Bln keine geeignete

Rechtsgrundlage dar (so im Ergebnis auch Herrmann, a.a.O., 201, 203; Zeitler, a.a.O., 365; 369).

### 3. Rechtsschutzmöglichkeiten

Betrifft die Polizei **gegen den Willen** des Hausrechtsinhabers eine LAF Einrichtung – Betreiber hinsichtlich der Gemeinschaftsräume bzw. Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich des betreffenden Zimmers – so kann diese Maßnahme von dem oder den unmittelbar Betroffenen gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

Vor welchem Gericht – Verwaltungsgericht Berlin oder Kammergericht Berlin – eine solche Beschwerde einzureichen wäre, richtet sich maßgeblich danach, auf welche Rechtsgrundlage die Polizeikräfte ihre Maßnahme stützen.

In der Regel ist das **Verwaltungsgericht Berlin** zuständiges Beschwerdegericht, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) handelt. Die Zuordnung zum öffentlichen Recht lässt sich in der Regel daraus ableiten, dass die Maßnahme der Durchführung einer Abschiebung oder Rückführung dienen soll, die ein hoheitliches Handeln voraussetzt. Allein der Umstand, dass die Durchsuchung einer Wohnung nach Art. 13 Abs. 2 GG formell unter Richtervorbehalt steht, führt nicht dazu, dass es sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handelt. Die Klage wäre als Fortsetzungsfeststellungs- bzw. Feststellungsklage zulässig, denn jedenfalls ein Feststellungsinteresse wäre gegeben, da die Rechtswidrigkeit eines sich typischerweise kurzfristig erledigenden Grundrechtseingriffs im Streit steht.

Sofern die Rechtmäßigkeit einer Durchsuchungsanordnung, die auf der Grundlage von § 36 ASOG Bln erlassen wurde, überprüft werden soll, wäre hierfür das **Kammergericht Berlin** zuständiges Beschwerdegericht (vgl. § 58 Abs. 1 FamFG, § 37 Abs. 1 Satz 3 ASOG Bln in Verbindung mit § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG). Nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b Gerichtsverfassungsgesetz ist das Kammergericht Berlin zur Entscheidung über Rechtsmittel berufen. Trotz erfolgter Durchführung der Durchsuchung wäre ein Rechtsschutzinteresse aufgrund des darin liegenden, besonders tiefgreifenden Eingriffs in das Grundrecht aus Art. 13 GG gegeben.

Um das Rechtsschutzinteresse als Betroffener angemessen ausüben zu können, ist zu empfehlen, im Falle eines bloß mündlichen Erlasses des Verwaltungsaktes unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des Verwaltungsakts gem. § 37 Abs. 1 VwVfG zu verlangen.

